

Anlage 2

Vertrag

zwischen der

Evangelischen Familienbildung Norderstedt

Kirchenplatz 1, 22844 Norderstedt

als Einrichtung des

Evangelischen-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein
vertreten durch die Bereichsleitung Familienbildung Frau Regina Schulze
(im Folgenden *Familienbildung* genannt)

und dem

Tagespflege Norderstedt e. V.

Kirchenplatz 1, 22844 Norderstedt

vertreten durch den Vorstand

(im Folgenden *Verein* genannt)

Präambel

Die Familienbildung und der Verein sind sich einig, dass Aufgaben der Kindertagespflege an die Familienbildung übertragen werden sollen. Die Gesamtverantwortung der Stadt als örtlicher Jugendhilfeträger bleibt davon unberührt. Es besteht Einigkeit darüber, dass die finanzielle Beteiligung der Stadt Norderstedt ein wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist und diese im gemeinsamen Interesse der Vertragspartner zur Verbesserung der regionalen Versorgung mit Kindertagesbetreuungsangeboten liegt.

§ 1

Aufgabenübertragung

Der Verein überträgt der Familienbildung nach Maßgabe dieses Vertrages die Aufgabe der Kindertagespflege nach §23 SGB VIII, §2 KiTaG Schl.-H. in Norderstedt. Zugrunde liegt ein entsprechender Vorstandsbeschluss vom 27.09.2017 und der aktuell laufende und ungekündigte Vertrag in der Version vom 01.03.2018 zwischen der Stadt Norderstedt und dem Verein, der diesem Vertrag als Anlage beigelegt ist. Voraussetzung für die Übertragung ist die Genehmigung dieses Vertrages durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Norderstedt.

§ 2

Vertragslaufzeit / Kündigung

Der Vertrag zwischen der Familienbildung und dem Verein zur Übernahme der Geschäfte inklusive aller Rechte und Pflichten wird ab dem 01.04.2018 geschlossen und ist nicht kündbar.

§ 3

Rolle des Vereins nach der Übertragung

Dem Verein obliegt es, nach der Übertragung der Aufgaben an die Familienbildung, sich neu zu formieren und sich einen anderen Satzungszweck zu geben oder sich aufzulösen. Der Verein verpflichtet sich nach der Übertragung der Aufgaben an die Familienbildung, in Norderstedt nicht als Mitbewerber in der Vermittlung, Fachberatung, Fachaufsicht, Fortbildung und Qualifizierung von angehenden und zertifizierten Kindertagespflegepersonen sowie in der Vermittlung und Fachberatung von Eltern aufzutreten.

§ 4

Vereinsvermögen

Gemäß der Satzung des Tagespflege Norderstedt e. V. §3, 3. *Selbstlosigkeit, Finanzierung* dürfen die Mitglieder bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Darüber hinaus bestimmt dieselbe Satzung in §12,2. *Auflösung des Vereins*, dass bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen an den Kirchenkreis Niendorf (der zum 01.09.2009 im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein im Rahmen einer Fusion aufgegangen ist) fällt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 5

Schlussbestimmungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages werden nur wirksam, wenn sie von den Parteien schriftlich vorgenommen werden. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten am nächsten kommt.

§ 6

Anlagen des Vertrages

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

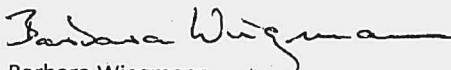
- Beschluss des Vorstands zur Absicht der Übertragung der Aufgaben an die Familienbildung und der Auflösung des Vereins vom 27.09.2017
- Vertrag zur Übernahme von Aufgaben der Kindertagespflege vom 01.03.2018.
- Satzung des Tagespflege Norderstedt e. V.

§ 7


Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Norderstedt, der 15.03.2018


Barbara Wiegmann

1. Vorsitzende Tagespflege Norderstedt e. V.


Barbara Dakin

2. Vorsitzende Tagespflege Norderstedt e. V.


Regina Schulze

Ev.-Luth. Kirchenkreis
Hamburg-West/Südholstein
Familienbildung
Garstedter Weg 9, 22453 Hamburg

Bereichsleitung Familienbildung
Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Vertrag

zur Übertragung von Aufgaben der Kindertagespflege

zwischen der

Stadt Norderstedt

vertreten durch den Oberbürgermeister
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt
im Folgenden „Stadt“ genannt

und dem

Verein Tagespflege Norderstedt e. V.

Vertreten durch den Vorstand
Kirchenplatz 1 in 22844 Norderstedt
im Folgenden „Verein“ genannt

Die Stadt Norderstedt ist örtlicher Träger der Jugendhilfe gemäß SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe und hat in diesem Zusammenhang die Planungs- und Gesamtverantwortung für die Kindertagespflege in Norderstedt.

Der Verein Tagespflege Norderstedt e.V. beschäftigt sich seit vielen Jahren mit der Qualifikation und Vermittlung von Tagespflegepersonen.

Nach SGB VIII überträgt die Stadt Norderstedt solche Aufgaben an freie Träger der Jugendhilfe für deren adäquate Erfüllung diese qualifiziert sind. Mit diesem Vertrag überträgt sie Aufgaben der Tagespflege an den Verein Tagespflege Norderstedt e.V. mit dem Ziel, das Betreuungsangebot für Kinder in Tagespflege durch geeignete Tagespflegepersonen gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII sowie KiTaG S-H sicherzustellen. Priorität genießt dabei die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen für 0-3-jährige Kinder.

Die Einzelheiten des Vertrages sind im Folgenden geregelt.

§ 1 Aufgabenübertragung

1. Die Stadt überträgt dem Verein nach Maßgabe dieses Vertrages Aufgaben der Kindertagespflege nach § 23 und § 43 SGB VIII für das Gebiet der Stadt Norderstedt.
2. Im genannten Gebiet übernimmt der Verein
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 - deren Eignungsfeststellung, fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation,
 - die Sicherstellung einer Vertretungsregelung bei Ausfallzeiten von Tagespflegepersonen
 - sowie die Beratung der Eltern.
3. Alle Interessierten können nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Norderstedt haben. Der Verein darf Vermittlung, fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung insbesondere nicht von der Vereinsmitgliedschaft oder der Teilnahme an Vereinsaktivitäten abhängig machen.

4. Im Interesse der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten nach § 5 SGB VIII trägt der Verein dafür Sorge, dass ein quantitativ ausreichendes Angebot vorgehalten wird und die bestehende Angebotsvielfalt hinsichtlich Betreuungszeiten und Erziehungsvorstellungen erhalten bleibt.

§ 2 Beratung

1. Der Verein berät alle Interessierten in allen Fragen der Tagespflege.
2. Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegepersonen werden insbesondere hinsichtlich der Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 SGB VIII und der Ausgestaltung des Betreuungsvertrages beraten.
3. Der Verein hält ein ausreichendes und geeignetes Beratungsangebot vor. Soweit sich die Beratung auf pädagogische Aspekte der Tagespflege bezieht, ist sie von einer Person mit Mindestqualifikation Erzieherin/Erzieher mit staatlicher Anerkennung durchzuführen.

§ 3 Anerkennung als Tagespflegestelle

1. Die Stellungnahme des Vereins zur Eignung der Tagespflegeperson ist zusammen mit allen weiteren Unterlagen des Vereins über die Tagespflegeperson, insbesondere das Zertifikat der absolvierten Grundqualifikation oder vergleichbarer Nachweise, Führungszeugnisse und ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, dem Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten vorzulegen. Dieses entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.
2. Voraussetzung für die Eignungsfeststellung einer Tagespflegeperson ist
 - die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Tagespflegeperson sowie – soweit vorhanden – für die Ehe- bzw. Lebenspartner oder –partnerin sowie weiterer volljähriger Personen, die dauerhaft mit der Tagespflegeperson zusammenleben, wenn die Betreuung in der Wohnung der Tagespflegeperson stattfindet,
 - ein Hausbesuch durch Mitarbeiter/innen des Vereins Tagespflege Norderstedt e.V. nebst Beratungsgespräch sowie
 - die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifikationsmaßnahme, die den diesbezüglichen Landesrichtlinien über die Grundqualifikation von Tagespflegepersonen vom 14.10.1994 (GI-Nr.: 8520.2, Amtsblatt S-H 1994, S. 547) entspricht.
3. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn das polizeiliche Führungszeugnis der Tagespflegeperson oder von Mitbewohner/innen Straftaten, die
 - mit dem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen (auch nach Jugendschutzgesetz) oder mit Misshandlung von Schutzbefohlenen in Zusammenhang stehen,
 - sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten,
 - Gewaltstraftaten (Körperverletzung, Raub usw.) darstellen,ausweist.
Soweit das Führungszeugnis
 - Verstöße gegen das Waffengesetz
 - Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz
 - Verkehrsdelikte im Zusammenhang mit Alkohol/Drogen
 - Einstellung wegen Schuldunfähigkeitausweist,

ist die Eignung als Tagespflegestelle kritisch zu prüfen.

4. Die Anerkennung als Tagespflegestelle ist ausgeschlossen, wenn sie nach der ärztlichen Bescheinigung nicht in Betracht kommt. Die ärztliche Bescheinigung erfolgt auf dem vom Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten beigefügten Vordruck (**Anlage 1** zum Vertrag).
5. Der Hausbesuch dient der Schaffung eines persönlichen Eindrucks von der Tagespflegestelle sowie zur Prüfung der Eignung der Person und der Räumlichkeiten. Er ist von einer Person mit Mindestqualifikation Erzieherin/Erzieher mit staatlicher Anerkennung durchzuführen. Die Beurteilung der Eignung der Räumlichkeiten richtet sich nach den vom Kreisjugendamt vorgegebenen Kriterien. Soweit die Tagespflege nicht in Räumen der Tagespflegestelle, sondern im Haushalt der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden soll, entfällt die Prüfung der Räumlichkeiten. Erfolgt die Betreuung in anderen Räumlichkeiten werden diese auf ihre Eignung geprüft.
6. Der Verein trifft mit den Tagespflegepersonen eine Vereinbarung, die diese verpflichtet, den Verein über gegen sie laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren und rechtskräftige Verurteilungen zu informieren.

Der Verein informiert das Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten unverzüglich schriftlich, wenn ihm Ausschlussgründe nach § 3 Absatz 2. – 4 oder sonstige Bedenken gegen die Eignung der Tagespflegepersonen bekannt werden.

§ 4

Vermittlung und Betreuung

1. Der Verein darf Kinder nur an Tagespflegestellen mit zum Zeitpunkt der Vermittlung gültiger Anerkennung nach § 43 SGB VIII vermitteln.
2. Es dürfen entsprechend des § 13 KitaVO SH nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson und nicht mehr als 10 fremde Kinder im Laufe der Woche betreut werden.
3. Werden den Tagespflegepersonen wichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit Fachkräften des Vereins Tagespflege e.V. abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Bei den Personensorgeberechtigten ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn diese für erforderlich gehalten werden. Näheres regelt die als **Anlage 2** beigefügte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII.

§ 5

Finanzielle Förderung

1. Es werden die im Rahmen der vertraglich übernommenen Aufgabenerfüllung entstehenden laufenden Betriebskosten gefördert. Betriebskosten sind alle Personal- und Sachkosten, die durch die Aufgabenerfüllung entstehen. Personalkosten werden nur bis zur Höhe der Vergütung vergleichbarer Beschäftigter im öffentlichen Dienst gefördert. Die Stadt fördert die vom Verein wahrgenommenen Aufgaben durch einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 45.000 € für die Dauer des Vertragszeitraumes als institutionelle Förderung. Es

handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung. Darüber hinaus gehende Kosten sind vom Verein aus Eigenmitteln oder Drittmitteln aufzubringen. Werden die Aufgaben nicht das ganze Jahr über wahrgenommen, beträgt die Förderung für jeden angefangenen Monat des Betriebes ein Zwölftel des Jahresbetrages.

2. Soweit die Stadt Teile der Aufgaben aus vom Verein zu vertretenden Gründen selbst wahrnehmen muss, ist die Stadt berechtigt, den Zuschuss des Vereins um die dadurch bei der Stadt verursachten Kosten (einschließlich der Personalkosten) zu kürzen. In diesem Fall kann die nächste Rate entsprechend gekürzt werden.
3. Der Zuschuss wird dem Verein in zwei gleichen Raten gezahlt. Die Raten werden jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli fällig.
4. Eine Änderung der Zuschusshöhe ist für die folgenden fünf Jahre ausgeschlossen. Danach sind Verhandlungen über die Höhe des Zuschusses möglich, wenn eine Vertragspartei dies wünscht.
5. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Kinderbetreuungsarten im Stadtgebiet darf der Verein für Beratung, Anerkennung und Vermittlung keine Entgelte verlangen.

§ 6 Mitteilungspflichten

Der Verein ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise entfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern oder ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet ist.

§ 7 Verwendungsnachweis

1. Der Verein ist verpflichtet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu arbeiten.
2. Er legt der Stadt zur Dokumentation des zweckbestimmten Einsatzes der finanziellen Förderung aus öffentlichen Mitteln jeweils einen Verwendungsnachweis bis zum 30. April des Folgejahres über das zurückliegende Jahr vor.
3. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Förderung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen dargestellt ist.

Der Verwendungsnachweis enthält weiter eine Darstellung der Betriebskosten nach betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie eine Aufstellung aller erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben mit einem Jahresabschluss nach dem Muster der **Anlage 3**.

4. Die Stadt ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung der Zuschüsse durch den Verein durch Vertreter/innen des Amtes für Schule, Sport und Kindertagesstätten oder des Rechnungsprüfungsamtes überprüfen zu lassen. Der Verein gewährt die zur Überprüfung erforderliche Einsicht in Akten, Konten, Buchführungsbelege und Rechnungsunterlagen, und gibt die erforderlichen Auskünfte. Die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse erfolgt in der Regel im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises. Die im Geschäftsverkehr üblichen Buchführungsunterlagen, die die Grundlage des Verwendungsnachweises bilden, sind vom Verein fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach

steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5. Die Stadt ist berechtigt, den Zuschuss insoweit zurückzufordern oder mit künftigen Zuschüssen aufzurechnen, als die Prüfung ergibt, dass die Zuwendung ganz oder in Teilen nicht entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages verwendet worden ist. Der Zuschuss ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Die fällige Rückzahlung wird mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (§ 117 a LVwG) für das Jahr verzinst.

§ 8 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich, für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis zu beachten und die Sozialdatenschutzvorschriften (§ 35 SGB I, §§ 67 – 85 a SGB X sowie §§ 61 bis 68 SGB VIII) entsprechend anzuwenden.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2008 und läuft auf unbestimmte Zeit und ist jährlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar.
2. Der Verein kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Stadt ihren Verpflichtungen gemäß § 5 hinsichtlich der vereinbarten Zuschusszahlung nicht nachkommt.

Die Stadt kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen,

- wenn der Verein den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt;
 - wenn der Verein sich auflöst oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
3. Soweit die Tagespflegestellen im Einzelfall zustimmen, übergibt der Verein unverzüglich nach Ablauf des Vertrages die bei ihm vorhandenen Daten über die Tagespflegestellen dem Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten. Weiterhin erstellt er innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Vertrages einen Verwendungsnachweis.

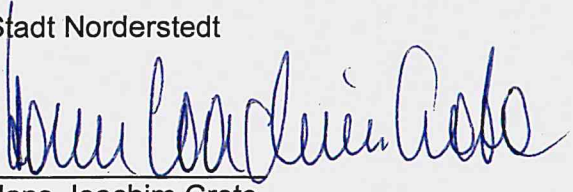
§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
3. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Vertragsparteien unterzeichnen diesen Vertrag wie folgt:

Norderstedt, den 29.11.07

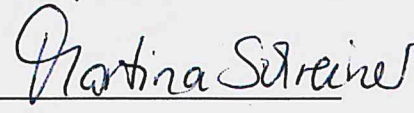
Stadt Norderstedt



Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister

Norderstedt, den

Verein Tagespflege Norderstedt e.v.



Anlage 1

Ärztliche Begutachtung für Pflegestellenbewerber

Name	Vorname	Geb.-Datum
Anschrift		

Familiengeschichte

Erbliche Krankheiten (insbesondere Nerven- und Geisteskrankheiten)

- nicht bekannt
- bekannt, und zwar folgende:

Eigene Krankengeschichte

Erbliche Krankheiten (insbesondere Nerven- und Geisteskrankheiten)

- nicht bekannt
- bekannt, und zwar folgende:

Suchtkrankheiten (Alkohol, Drogen, Medikamente)

- nicht bekannt
- bekannt, und zwar folgende:

Bestehende ansteckende Krankheiten (z.B. Tb, Geschlechtskrankheiten)

- nicht bekannt
- bekannt, und zwar folgende:

Überstandene Krankheiten

- nicht bekannt
- bekannt, und zwar folgende:

Organbefunde

Sinnesorgane

- ohne Befund
 mit Befund, und zwar:

Herz, Kreislauf

- ohne Befund
 mit Befund, und zwar:

Röntgenkontrolle (freiwillig) am: _____

- ohne Befund
 mit Befund, und zwar:

Ergebnis

Bezüglich der psychischen und physischen Belastbarkeit sind erkennbar

- keine Einschränkungen
 folgende Einschränkungen

Es bestehen daher zur Aufnahme eines Kindes

- keine Bedenken
 folgende Bedenken

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift des Arztes

Erklärung des/der Bewerbers/Bewerberin

Hiermit entbinde ich den Arzt für dieses Gutachten von der Schweigepflicht

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2 zu § 4 Abs. 3

des Vertrages zur Übertragung von Aufgaben der Tagespflege

Zusatzvereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

1. Der Verein Tagespflege Norderstedt e.V. entwickelt ein eigenes Verfahren, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können. Beide Vertragsparteien informieren sich gegenseitig über ihre Verfahrensgrundsätze.
2. Werden einer Tagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes (vgl. hierzu S. 2 - 5) bekannt, so informiert diese hierüber unverzüglich den/die nach dem Verfahren des Vereins benannten Verantwortlichen.
3. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen einer sich unverzüglich anschließenden Fallberatung wird eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Verfügt der Verein selbst nicht über diese erfahrene Fachkraft, so zieht sie eine externe Fachkraft (z.B. aus einer Beratungsstelle, einem Kinderschutz-Zentrum, aus dem ASD des örtlichen Jugendamtes) hinzu. Bei Bedarf berät das Jugendamt hinsichtlich des in Betracht kommenden Personenkreises.
4. Im Rahmen der Fallberatung wird, wenn angezeigt, entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen hinwirkt (Schutzplan). Besteht weiterer Beratungsbedarf über Art und Umfang der erforderlichen Hilfen, so wird das Jugendamt hinzugezogen.
5. Bei der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist insbesondere sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Erscheint eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos danach nicht möglich, wird das Jugendamt hinzugezogen.
6. Nehmen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Hilfen an, so informiert der Verein das Jugendamt, falls diese Hilfen zur Abwendung der Gefährdung als nicht ausreichend erscheinen. Gleiches gilt bei Ablehnung der angebotenen Hilfen. Bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung liegt die Federführung für die Hilfeplanung beim Jugendamt (ASD). Dabei wird die Kooperation mit den bisher beteiligten Fachkräften ggf. je nach Besonderheit des Einzelfalles Bestandteil des Hilfeplanes.
7. Der Ablauf des Verfahrens ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
8. Der Verein ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gemäß §§ 61 – 65 SGB VIII (vgl. hierzu S. 6 - 7) einzuhalten.
9. Die Verein trägt dafür Sorge, dass ihren Fachkräften die Teilnahme an notwendigen Fortbildungsangeboten ermöglicht wird.

Anhaltspunkte zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

Erläuterungen zu Ziff. 2

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII eine gemeinsame Aufgabe öffentlicher Träger und Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Im neu eingefügten § 8a SGB VIII ist mit Wirkung zum 01.10.2005 der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ konkretisiert worden.

1. Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern:
Missbrauch des Sorgerechts
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

2. Definition und Formen der Kindesmisshandlung

Definition

Blum-Maurice u.a. (2000, S. 2) definieren Kindesmisshandlung als eine „nicht zufällige, gewaltsame, psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“. Unterschieden wird meist nach körperlicher Misshandlung, seelischer Gewalt sowie sexuellem Missbrauch.¹

2.1 Vernachlässigung

- des körperlichen Kindeswohls

Mangelhafte Versorgung und Pflege wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung. Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

- des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot. Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung; Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes; Unterlassen angemessener Erziehung.

¹ Deegener, Körner, Handbuch Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Göttingen 2005, S. 37

- der geistigen Entwicklung

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

2.2 Misshandlung

- Körperliche Misshandlung

Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiftungen, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann), blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe. Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z.B. durch Schütteltrauma). Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da wegen schleichender Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

- Psychische Misshandlung

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes, alltägliches) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

- Sexueller Kindesmissbrauch

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus.

- Adoleszenzkonflikte

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB).

Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

2.2 Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung

- Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

- Missbrauch des Sorgerechts: **Vereitelung von Umgangskontakten**

Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme des Kindes zu umgangsberechtigten Personen wie zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen.

3. Weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können sein auf der Ebene der

- **Körperlichen Entwicklung:** Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.
- **Kognitiven Entwicklung:** Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.
- **Psychischen Entwicklung:** psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen etc.).
- **Sozialen Entwicklung:** Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.
- **Frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen** (frühkindliche Deprivation): Häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen. Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit und Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.

Übersicht für mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in Kurzform: (Diese Aufzählung ist nicht abschließend.)

a) Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen(z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- starke Unterernährung
- Fehler jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/ faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

b) Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/ oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark beängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

c) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

d) Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zu Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt

e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und/ oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

f) Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Datenschutzbestimmungen nach §§ 61 ff. SGB VIII

Erläuterungen zu Ziff. 8

§ 61 SGB VIII Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder

2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder

b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder

c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder

d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder

3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder

4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder

4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

1. EINNAHMEN

	Jahres- rechnung
Zuschuß Stadt	
Mitgliedsbeiträge	
Summe Einnahmen	

2. AUSGABEN

	Jahres- rechnung
Personalkosten päd. Personal	
Personalkosten Verwaltung	
Personalnebenkosten	
Personalkostenrückstellungen (entsprechend gesetzl./tarifl. Regelungen)	
Miete (einschl. Nebenkosten) für Büroräume	
Fort- und Weiterbildung	
Öffentlichkeitsarbeit/Werbung	
Versicherungen	
Fachliteratur	
Reisekosten	
Geschäftsbedürfnisse	
EDV-Kosten	
Porto	
Fernsprechgebühren	
Summe Ausgaben	

3. SALDO

		Jahres- rechnung
	Summe Einnahmen	
	Summe Ausgaben	
	Überschuss/Unterdeckung	

Erster Nachtrag

zum Vertrag zur Übertragung von Aufgaben der Kindertagespflege

Die Stadt Norderstedt

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt
im Folgenden Stadt genannt,

und

der Verein TAGESPFLEGE Norderstedt e.V.

vertreten durch den Vorstand
Kirchenplatz 1, 22846 Norderstedt
im Folgenden Verein genannt

vereinbaren folgende Änderung und Ergänzung des am 29. 11.2007 geschlossenen und am 01.01.2008 in Kraft getretenen Aufgabenübertragungsvertrages:

§ 1

Gemäß § 5 Nr. 1 gewährt die Stadt dem Verein ab 2013 jährlich einen Zuschuss von 73.000 € für die Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben. § 5 Nr. 4 wird dahingehend geändert, dass eine Änderung der Festbetragsfinanzierung für die folgenden drei Jahre (2013 – 2015) ausgeschlossen wird. Danach sind Verhandlungen über die Höhe des Zuschusses möglich, wenn eine Vertragspartei dies wünscht.

§ 2

In § 3 - Anerkennung einer Tagespflegestelle - Nr. 2 und 3 wird „polizeiliches Führungszeugnis“ ersetzt durch „erweitertes polizeiliches Führungszeugnis“. In § 3 Nr. 2 wird „weiterer volljähriger Personen“ ersetzt durch „weiterer Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr“.

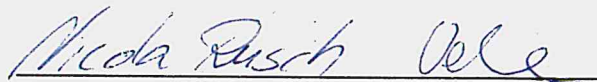
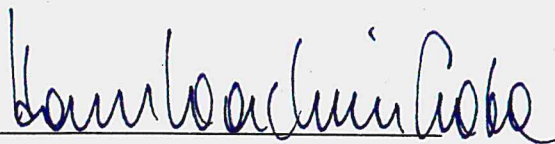
Die Vertragsparteien unterzeichnen den Ersten Nachtrag wie folgt:

Norderstedt, den 14.12.2012

Norderstedt, den 7.1.2013

Stadt Norderstedt

Verein TAGESPFLEGE Norderstedt e.V.
- Der Vorstand -



Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister

Nicola Rusch
1. Vorsitzende

Susanne Oehme
2. Vorsitzende

Zweiter Nachtrag

zum Vertrag zur Übertragung von Aufgaben der Kindertagespflege

Die Stadt Norderstedt

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt
im Folgenden Stadt genannt,

und

der Verein TAGESPFLEGE Norderstedt e.V.

vertreten durch den Vorstand
Kirchenplatz 1, 22846 Norderstedt
im Folgenden Verein genannt

vereinbaren folgende Änderung des am 29.11.2007 geschlossenen und am 01.01.2008 in Kraft getretenen Aufgabenübertragungsvertrages in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 14.12.2012:

§ 1

Gemäß § 5 Nr. 1 gewährt die Stadt dem Verein ab 2016 jährlich einen Zuschuss von 79.000 € für die Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben.

§ 2

Eine Änderung der Festbetragsfinanzierung wird weiterhin für die folgenden drei Jahre (2016 – 2018) ausgeschlossen (§ 5 Nr. 4 des Vertrages). Danach sind Verhandlungen über die Höhe des Zuschusses möglich, wenn eine Vertragspartei dies wünscht.

Die Vertragsparteien unterzeichnen den Zweiten Nachtrag wie folgt:

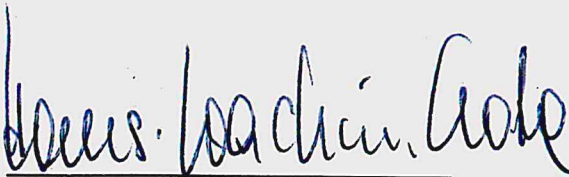
Norderstedt, den

23.2.2016

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt

Verein TAGESPFLEGE Norderstedt e.V.
- Der Vorstand -



Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister



Barbara Wiegmann
1. Vorsitzende

Barbara Hüfner-Dakin
2. Vorsitzende

Dritter Nachtrag

zum Vertrag zur Übertragung von Aufgaben der Kindertagespflege

Die Stadt Norderstedt

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt
im Folgenden Stadt genannt,

und

der Verein TAGESPFLERGE Norderstedt e.V.

vertreten durch den Vorstand
Kirchenplatz 1, 22846 Norderstedt
im Folgenden Verein genannt

vereinbaren folgende Änderung des am 29.11.2007 geschlossenen und am 01.01.2008 in Kraft getretenen Aufgabenübertragungsvertrages in der Fassung des Zweiten Nachtrages vom 23.02.2016:

§ 1

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wird § 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

Im genannten Gebiet übernimmt der Verein

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- deren Eignungsfeststellung, fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation,
- die Sicherstellung einer Vertretungsregelung bei Ausfallzeiten von Tagespflegepersonen einschließlich der Auswahl und Vermittlung der geförderten Freihalteplätze in Tagespflegestellen bei kurzfristigem Ausfall einer Tagespflegeperson
- sowie die Beratung der Eltern.

Der Verein legt der Stadt jährlich eine Auswertung über die Umsetzung der Vertretungsregelung bei kurzfristigem Ausfall einer Tagespflegeperson vor.

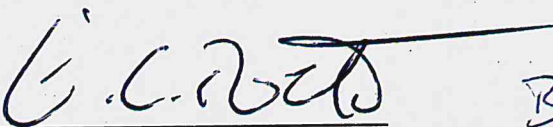
§ 2

Aufgrund der Aufgabenerweiterung gewährt die Stadt dem Verein gemäß § 5 Nr. 1 ab 2018 jährlich einen auf insgesamt 84.500 € erhöhten Zuschuss für die Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben.

Die Vertragsparteien unterzeichnen den Dritten Nachtrag wie folgt:

Norderstedt, den 21.03.18

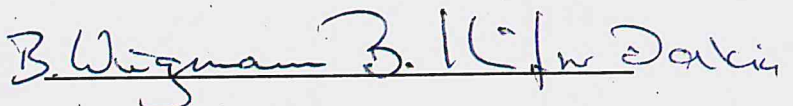
Stadt Norderstedt



Elke Christina Roeder
Oberbürgermeisterin

Norderstedt, den 13.03.18

Verein TAGESPFLERGE Norderstedt e.V.
- Der Vorstand -



Barbara Wiegmann
1. Vorsitzende

Barbara Hüfner-Dakin
2. Vorsitzende

3te Satzung des Vereins für Tagespflege Norderstedt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tagespflege Norderstedt"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung und Vermittlung von Tagespflegepersonen für Kinder, sowie in der Beratung und Fortbildung von Tagespflegepersonen und Eltern.
2. Der Verein kann auch andere Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Familienhilfe übernehmen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit, Finanzierung

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, insbesondere dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt, sowie der Ev. Familien-Bildung Norderstedt und anderen Freien Trägern an.
5. Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, aus Kostenbeiträgen für Leistungen des Vereins, aus Mitgliedsbeiträgen und aus Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 31.12. jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag kann hälftig zum 15.03. und 15.09. oder einmalig zum 15.03. überwiesen werden.
2. In Einzelfällen kann auf Beschluss des Vorstandes Nachlass oder Befreiung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der besondere Vertreter

§ 7 Mitgliederversammlung

1. die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - I. die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
 - II. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung
 - III. die Beschlussfassung über Anträge zu Aufgaben des Vereins
 - IV. die Entlastung des Vorstandes
 - V. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - VI. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - VII. Beteiligungen und Mitgliedschaften des Vereins
 - VIII. Genehmigungen von Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - IX. An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz
 - X. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

3. die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt hat.
5. Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Bekanntgabe gegenüber jedem Mitglied. Zwischen Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Einladung hat die vorgesehenen Tagesordnungspunkte anzugeben.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokolle werden vom/von dem/der Schriftführer/in oder seinem/ihrem Stellvertreter/in unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - I. dem/der Vorsitzenden
 - II. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - III. dem/der Kassenwart/in
 - IV. dem/der Schriftführer/in
 - V. dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindesten drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden.
7. Zu den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse können auf Beschluss des Vorstandes sachkompetente Personen oder Institutionen beratend hinzugezogen werden.
8. Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind vereinsöffentlich.

§ 9 Besonderer Vertreter

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Für bestimmte Sachgebiete, z.B. Aus- und Fortbildung, Betreuung und Vermittlung der Tagesmütter kann der Vorstand eine/n besondere/n Vertreter/in nach § 30 BGB bestellen. Es kann sich hierbei auch um hauptamtliche Mitarbeiter handeln.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die kein anderes Amt im Verein ausüben dürfen. Bei jeder Wahl muss mindestens ein neuer Kassenprüfer gewählt werden.

§ 11 Änderung der Satzung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen beschließen, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung als besonderer Punkt der Tagesordnung ausgewiesen sind.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis Niendorf, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 13 Beisitzer

1. Der Vorstand wird in seiner Tätigkeit von den Beisitzern unterstützt und beraten. Darüber hinaus übernehmen sie konkrete Aufgaben und Tätigkeiten im Auftrage des Vorstands. Zu diesem Zweck lädt der Vorstand die Beisitzer in geeigneten Fällen zur Teilnahme an Vorstandssitzungen ein.
2. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine beliebige häufige Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzer bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.
3. Die Beisitzer gehören zum erweiterten Vorstand. Sind in diesem Kreise jedoch nicht stimmberechtigt.
4. Die Anzahl der Beisitzer kann bis zu 3 betragen.

Norderstedt, den 12.02.2014